

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018049/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 05.04.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018049/1
	Az.:	erstellt am: 27.02.2018

Betreff

Kostenspaltung Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.04.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	05.04.2018	laut BV
2	17.04.2018: Hauptausschuss	17.04.2018	laut BV
3	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Mitzezeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		27.03.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) führte im II. Quartal 2017 Bauarbeiten zur Verbesserung von 3 Teilbereichen des Gehweges in der öffentlichen Verkehrsanlage Katharinenbogen durch. In den zurückliegenden Jahren hatte die Wohnungsgesellschaft Köthen mbH vor ihren Wohnblockbereichen bereits große Gehwegstrecken zu ihren Lasten erneuert. Drei verbleibende Altstreckenabschnitte wurden nun ausgebaut. Den Gehweg einfassende Hoch- und Tiefbordanlagen und die Gehwegbeläge wurden zurückgebaut und nach optimierten Höhenvorgaben neu hergestellt. Vorhandene Tragschichten wurden ersetzt und erneuert. Zwischen den neuen Bordanlagen wurde abschließend Betonrechteckpflaster für die neue Belagsdecke verlegt. Aus der Fahrbahn heraus erfolgt ein neu aufbereiteter bituminöser Fahrbahnanschluss an die neue Bordanlage mit Asphalttrag- und Deckschicht in einer Streifenbreite von ca. 30 – 40 cm.

Die Neuerrichtung des Gehweges unterliegt entsprechend § 6 Abs. 1 KAG-LSA als Verbesserungsmaßnahme der Straßenausbaubeitragspflicht.

Jedoch wird auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen des Katharinenbogens wie Fahrbahn oder Straßenbeleuchtung zu erneuern.

Ausgehend von dem in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Ausbaumaßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt. Es ist somit erforderlich, die Teileinrichtung Gehweg gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 SBS abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für den Katharinenbogen die endgültige sachliche Beitragspflicht erst mit Ausbau aller Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite entstehen. Bei der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Fassung des Kostenspaltungsbeschlusses.

Der Katharinenbogen wurde gemäß § 4 Abs. 4 a der SBS der Stadt Köthen (Anhalt) als Anliegerstraße klassifiziert. Plant nun die Stadt Köthen (Anhalt) den Ausbau einer Anliegerstraße bzw. Teileinrichtungen dieser, wird die Entscheidung zum Ausbau unter den Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen gemäß § 8 b Abs. 2 SBS gestellt. Mit Schreiben vom 23.05. und 24.05.2017 wurde die schriftliche Zustimmung der künftig beitragspflichtigen Grundstückeigentümer zum vorgenannten Bauvorhaben gegeben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen einer Anliegerstraße beträgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SBS für die Teileinrichtung Gehweg 70 %. Unter Zugrundelegung der entstandenen Aufwendungen und der gesamten beitragspflichtigen Fläche des Katharinenbogens errechnet sich ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Gehweg in Höhe von **0,15 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Gehweg der öffentlichen Verkehrsanlage Katharinenbogen in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 SBS abzuspalten.

